

Haushaltssatzung der Stadt Hamm für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Hamm mit Beschluss vom 24.03.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird in Euro

im Ergebnisplan mit

	2026	2027
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	963.080.452	1.010.837.479
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.090.183.584	1.145.168.276
abzüglich globaler Minderaufwand von	21.507.654	22.496.184
somit auf	1.068.675.930	1.122.672.092

im Finanzplan mit

	2026	2027
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	910.523.892	957.290.644
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.027.594.990	1.080.154.558
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	82.595.924	83.226.713
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	155.521.349	146.451.778
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	511.419.374	510.458.739
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	321.468.730	324.369.759

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen (ohne Ausleihungen und ohne Umschuldungen) erforderlich ist, wird

für **2026** auf 16.300.000 € und

für **2027** auf 15.500.000 € festgesetzt.

§ 2 a Kredite für Ausleihungen

Der Höchstbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung der Ausleihungen an städt. Beteiligungen erforderlich ist, wird

für **2026** auf 100.000.000 € und

für **2027** auf 100.000.000 € festgesetzt.

Bis zu dieser Höhe können die Ansätze für Ausleihungen erhöht werden. Alle hieraus resultierenden Ansatzanpassungen gelten nicht als über- und außerplanmäßige Auszahlungen oder Aufwendungen und führen nicht zu einer Nachtragspflicht nach § 81 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GO NRW.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

für **2026** auf 133.974.456 € und

für **2027** auf 84.914.089 € festgesetzt.

Die nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen des Jahres 2026 gelten bis zum Erlass der Haushaltssatzung 2028. Die nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen des Jahres 2027 gelten bis zum Erlass der Haushaltssatzung 2029.

§ 4 Eigenkapital

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird

für **2026** auf 105.595.479 € und

für **2027** auf 52.434.087 € festgesetzt.¹

Die Festsetzungen erfolgen unter der Berücksichtigung des globalen Minderaufwandes i.H.v 2 % der ordentlichen Aufwendungen.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

¹Die allg. Rücklage wird in 2027 komplett aufgebraucht. Die Stadt Hamm wird zum Ende des Jahres 2027 überschuldet sein.

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für **2026** auf 420.000.000 € und

für **2027** auf 425.000.000 € festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch gesonderte Hebesatzsatzungen festgesetzt. Die Angabe der Steuersätze hat an dieser Stelle nur deklaratorische Bedeutung. Die Realsteuerhebesätze betragen für die Haushaltsjahre **2026** und **2027**:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 323 v. H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 834 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 465 v. H. |

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2036 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8 Wertgrenzen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird für die Haushaltsjahre **2026 und 2027** wie folgt festgelegt:

1. **Investitionen** werden unabhängig von ihrem Gesamtinvestitionsvolumen in den Teilfinanzplänen und in den Teilfinanzrechnungen grundsätzlich einzeln ausgewiesen.
2. Erhöhen sich die Investitionsauszahlungen für eine zeitlich begrenzte Einzelmaßnahme,
 - um mehr als 20 % und um mehr als 100.000 €oder
 - um mehr als 500.000 €,ist das jeweilige Vertretungsorgan unverzüglich nach § 25 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) zu unterrichten. Bezugsbasis für die Berichtspflicht ist der jeweilige Objektbeschluss.

§ 9 Stellenplan

Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können unterjährig, insbesondere im Rahmen von Stellenwiederbesetzungen, Stellen von Beamtinnen und Beamten mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamtinnen und

Beamten besetzt werden. Für das nächstmögliche Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

2. Amtliche Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2026/2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 22.04.2026 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage und die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist von der Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 27.05.2026 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und das Haushaltssicherungskonzept kann vom 20.06.2024 bis zum Ende der Auslegung der Jahresabschlüsse 2026 und 2027 beim Amt für Finanzen und Controlling (Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 16, 59065 Hamm, Zimmer 37) sowie unter www.hamm.de eingesehen werden.

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gegen die „Haushaltssatzung der Stadt Hamm für die Haushaltsjahre 2026 und 2027“ nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die „Haushaltssatzung der Stadt Hamm für die Haushaltsjahre 2026 und 2027“ ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 17.06.2026, Der Oberbürgermeister, gez. Herter

Veröffentlicht im Westfälischen Anzeiger, Ausgabe Nr. 140 vom 20.06.2026